

**Richtlinien  
über die Gewährung von Zuwendungen  
für Freiwillige Ganztagschulen im Saarland  
(Richtlinien FGTS)**

Vom 30. Januar 2013 (Amtsbl. II S.139), geändert durch Erlass vom 16.  
Februar 2016 (Amtsbl. I S. 146)

**1. Zuwendungszweck, Gegenstand und Rechtsgrundlage der Förderung**

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien sowie gemäß §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung und den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften Zuwendungen für Bildungs- und Betreuungsprojekte an Schulen, die den Voraussetzungen des „Förderprogramms Freiwillige Ganztagschulen im Saarland“ vom 30. Januar 2013 (Amtsbl. II S. 131), geändert durch den Erlass vom 16. Februar 2016 (Amtsbl. I S. 146), in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Damit soll an diesen Schulen die Qualität der ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote für Schülerinnen und Schüler im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten sichergestellt werden. Ein Anspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht; die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2. Zuwendungsempfänger**

Die Zuwendung wird Trägern von ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangeboten im Sinne des unter Nummer 1 genannten Förderprogramms gewährt. Diese können Schulträger, Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sowie geeignete rechtsfähige Vereinigungen sein.

**3. Zuwendungsvoraussetzungen**

Bildungs- und Betreuungsmaßnahmen an Freiwilligen Ganztagschulen werden gefördert, wenn sie den Vorgaben des unter Nummer 1 genannten Förderprogramms entsprechen. Ausnahmeregelungen sind in besonders begründeten Einzelfällen möglich.

**4. Förder-, Finanzierungsart und Form der Zuwendung**

**4.1 Förderart**

Projektförderung

**4.2 Finanzierungsart**

In der Regel erfolgt eine Teilfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung.

### **4.3 Form der Zuwendung**

Nicht rückzahlbare Zuweisung beziehungsweise nicht rückzahlbarer Zuschuss.

### **4.4 Bemessungsgrundlage**

4.4.1 Die Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn und soweit die Bildungs- und Betreuungsmaßnahme ohne die Zuwendung nicht finanziert werden kann.

4.4.2 Als zuwendungsfähige Ausgaben werden Personalkosten des Trägers für das in der Einrichtung eingesetzte Personal anerkannt, soweit dieses den Anforderungen des unter Nummer 1 genannten Förderprogramms entspricht.

Bis zu 10 Prozent der Personalkosten können als Ausgaben für Gemeinkosten pauschal geltend gemacht werden.

4.4.3 Kosten für Projekte mit außerschulischen Partnern können im Rahmen der Zuwendung gemäß Nummer 5.3 bis zu einer Höhe von 1.000 Euro pro Gruppe mit langem Angebot geltend gemacht werden.

Außerschulische Partner können sein: Sportvereine, kulturelle und ökologische Vereine oder besonders geprüfte Einzelpersonen, die sportliche, kulturelle und ökologische Projekte durchführen können.

Der Maßnahmeträger kann kein außerschulischer Partner sein und dessen Betreuungspersonal kann nicht als Einzelperson in einem Projekt eingesetzt werden.

Zeitung pro Projekt: mindestens 10 Zeitstunden

Teilnehmerzahl pro Projekt: mindestens 10 Schüler/innen

Anerkennungsfähige Honorarkosten: abhängig von Qualifikation und Art des Angebotes maximal 25 Euro pro Zeitstunde

Anerkennungsfähige Sach- beziehungsweise Materialkosten: maximal 40 Prozent der Projektkosten pro Schuljahr (nicht anererkennungsfähig: Eintrittsgelder und Schülerfahrtkosten)

Nicht verbrauchte Materialien und Gebrauchsgegenstände gehen nach Ablauf des Projektes in das Eigentum der Schule über. Gebrauchsgegenstände sind vom Schulträger zu inventarisieren.

4.4.4 Sollten sich Änderungen (zum Beispiel Gruppenschließung) während des laufenden Schuljahres ergeben, sind diese unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitzuteilen. Diese kann den Zuschussbetrag entsprechend anpassen.

4.4.5 Die Bewilligungsbehörde kann nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung öffentlicher Mittel gemäß § 7 der Landeshaushaltsordnung die Anerkennung der zuwendungsfähigen Ausgaben auf die nach behördlichem Ermessen notwendigen Ausgaben beschränken.

## Konsolidierte nicht amtliche Fassung – gültig ab 01.08.2016

- 4.4.6 Nicht anerkennungsfähig sind Ausgaben für die Bereitstellung, Ausstattung und Bewirtschaftung von Räumen. Diese obliegen dem Schulträger als Sachkostenträger der Freiwilligen Ganztagschule.
- 4.4.7 Ausgaben und Einnahmen für das Mittagessen und gegebenenfalls sonstige Verpflegung bleiben unberücksichtigt.
- 4.4.8 Die Berechnung der Anzahl der zuwendungsfähigen Gruppen ist unter den Nummern 5.1.2 und 5.2.2 des „Förderprogramms Freiwillige Ganztagschulen im Saarland“ vom 30. Januar 2013 (Amtsbl. II S. 131), geändert durch den Erlass vom 16. Februar 2016 (Amtsbl. II S. 146), in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

### 5. Höhe der Zuwendung pro Gruppe

Je zuwendungsfähiger Gruppe und Schuljahr wird maximal folgende Zuwendung gewährt:

#### 5.1 Standardmodell

##### 5.1.1 Grund- und Förderschulbereich

Für eine Gruppe im Sinne eines kurzen Angebotes:

- im Schuljahr 2016/2017: bis zu 13.000 Euro
- im Schuljahr 2017/2018: bis zu 13.300 Euro
- ab dem Schuljahr 2018/2019: bis zu 13.600 Euro

Für eine Gruppe im Sinne eines langen Angebotes:

- im Schuljahr 2016/2017: bis zu 21.000 Euro
- im Schuljahr 2017/2018: bis zu 21.500 Euro
- ab dem Schuljahr 2018/2019: bis zu 22.000 Euro

##### 5.1.2 Weiterführender Schulbereich

Für eine Gruppe im Sinne eines kurzen Angebotes:

- im Schuljahr 2016/2017: bis zu 10.900 Euro
- im Schuljahr 2017/2018: bis zu 11.150 Euro
- ab dem Schuljahr 2018/2019: bis zu 11.300 Euro

Für eine Gruppe im Sinne eines langen Angebotes:

- im Schuljahr 2016/2017: bis zu 18.800 Euro
- im Schuljahr 2017/2018: bis zu 19.200 Euro
- ab dem Schuljahr 2018/2019: bis zu 19.600 Euro

#### 5.2 Kooperationsmodell Schule – Jugendhilfe

für Gruppen als langes Angebot bis zu 5.000 Euro

#### 5.3 Förderung von Projekten mit außerschulischen Partnern

## Konsolidierte nicht amtliche Fassung – gültig ab 01.08.2016

Pro Gruppe mit langem Angebot wird für Projekte mit außerschulischen Partnern eine Zuwendung bis zu einer Höhe von 1.000 Euro im Schuljahr gewährt.

### **6. Verfahren**

#### **6.1 Bewilligungsbehörde**

Bewilligungsbehörde ist die Schulaufsichtsbehörde.

#### **6.2 Antrag**

6.2.1 Anträge sind unter Vorlage eines Finanzierungsplans nach dem von der Schulaufsichtsbehörde zur Verfügung gestellten Muster sowie unter Beifügung der dort aufgeführten Unterlagen für das jeweils folgende Schuljahr bis zum 15. April eines jeden Jahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

6.2.2 Während eines laufenden Schuljahres können in der Regel keine weiteren Gruppen genehmigt werden.

#### **6.3 Verwendungsnachweis**

Die Personalkosten und die Kosten für Projekte mit außerschulischen Partnern sind durch Belege bei der Schlussverwendung nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis ist nach dem von der Schulaufsichtsbehörde zur Verfügung gestellten Muster zu führen und nach Ablauf des geförderten Schuljahres spätestens bis zum 15. September vorzulegen.

#### **6.4 Zu beachtende Vorschriften**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Rücknahme beziehungsweise den Widerruf des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung, soweit nicht nach diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

### **7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Richtlinien treten zum Schuljahr 2013/2014 in Kraft. Zugleich treten die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für „Freiwillige Ganztagschulen 2011“ im Saarland vom 15. März 2011 (Amtsbl. II S. 258) außer Kraft.